

**Landesverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und
Feiertagen in Kur-, Erholungs- und Tourismusorten
(Bäderverordnung - BäderVO)**

Vom 18. November 2008

Aufgrund § 9 Abs. 1 des Ladenöffnungszeitengesetzes (LÖffZG) vom 29. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 243) verordnet das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Innenministerium:

§ 1

(1) In der Zeit vom 15. Dezember bis 31. Oktober dürfen Verkaufsstellen in

1. den in der Anlage 1 zu dieser Verordnung aufgeführten Gemeinden und Gemeindeteilen, die als Kur- und Erholungsorte nach der Landesverordnung über die Anerkennung als Kur- und Erholungsort vom 7. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 654), geändert durch Verordnung vom 26. Februar 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 46), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 20. September 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 221), anerkannt sind und

2. den sonstigen in der Anlage 2 zu dieser Verordnung aufgeführten Gemeinden und Gemeindeteilen

abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 LÖffZG an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 11.00 bis 19.00 Uhr für den Verkauf von Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs geöffnet sein.

(2) Am Ostersonntag dürfen die Verkaufsstellen in der Zeit von 14.00 bis 18.30 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Im Übrigen bleiben gemäß § 15 Abs. 2 LÖffZG die Landesverordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Erholungs- und Ausflugsorten vom 2. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 138), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487, ber. 2006 S. 241), und die auf Grund ihres § 2 getroffenen Festsetzungen unberührt.

§ 3

In der Zeit vom 15. Dezember bis 31. Oktober dürfen Verkaufsstellen in der Gemeinde Helgoland an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kundinnen und Kunden geöffnet sein.

§ 4

Die §§ 1 und 3 gelten nicht am Karfreitag und dem ersten Weihnachtstag. Am 1. Mai ist der Verkauf nur zulässig, wenn die Ladeninhaberin oder der Ladeninhaber den Verkauf unter Freistellung aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer persönlich durchführt.

§ 5

(1) Diese Verordnung gilt auch für das gewerbliche Feilhalten von Ware außerhalb von Verkaufsstellen gemäß § 1 LÖffZG.

(2) Der Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen gemäß § 4 LÖffZG wird durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 6

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf von fünf Jahren nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 18. November 2008

Dr. Werner Marnette
Minister
für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

Anlage 1

Gemeinden und Gemeindeteile gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 BäderVO

Kreis Dithmarschen

Büsum
Büsumer Deichhausen
Friedrichskoog
Westerdeichstrich

Kreis Herzogtum Lauenburg

Ratzeburg (Gemeindeteil „Insel“)

Stadt Lübeck

Travemünde

Kreis Nordfriesland

Dagebüll
Friedrichstadt
Elisabeth-Sophien-Koog
Hallig Hooge
Husum (Teilbereiche Am Außenhafen, Dockkoogstraße, Hafenstraße,
Kleikuhle, Schiffbrücke, Wasserreihe und Gemeindeteil Schobüll)

Langeneß
Niebüll
Nordstrand
Pellworm
Schwabstedt
St. Peter-Ording
Tönning
Vollerwiek

alle Gemeinden der Inseln
Amrum, Föhr und Sylt

Kreis Ostholstein

Bosau
Dahme

Eutin
Fehmarn
Grömitz
Großenbrode
Grube (Gemeindeteil Rosenfelder Strand und Hauptstraße und
Bürgermeister-Höppner-Straße)
Heiligenhafen
Heringsdorf (Gemeindeteil Süssau-Strand)
Kellenhusen
Lensahn
Malente
Neukirchen (Gemeindeteile Kraxsdorf-Strand, Ostermade, Sütel-Strand und Am
Seekamp-Strand)
Neustadt in Holstein
Oldenburg (Straßen: Hinterhörn, Markt, Fußgängerzone, Kuhtorstraße,
Schuhstraße, Hoheluftstraße, Teilbereich Berliner Eck)
Sierksdorf
Scharbeutz
Schönwalde am Bungsberg
Süsel
Timmendorfer Strand
Wangels (Gemeindeteil Weißenhaus)

Kreis Plön

Blekendorf (Gemeindeteil Sehlendorfer Strand)
Heikendorf
Hohenfelde
Hohwacht (Gemeindeteil Hohwacht)
Laboe
Lütjenburg
Plön
Schönberg (Gemeindeteile Holm, Kalifornien und Schönberger Strand; Straßen:
Ostseestraße, Niederstraße, Fußgängerbereich Knüll, Knüllgasse,
Bahnhofstraße, Kuhlenkamp, Eichkamp)
Stein
Wendtorf

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Brodersby
Damp
Eckernförde
Schwedeneck
Strande
Waabs

Kreis Schleswig-Flensburg

Langballig
Gelling
Glücksburg

Kappeln (Fußgängerzone Altstadt; Straßen: Am Hafen, Nestleweg;
Gemeindeteile Grauhöft und am Weidefelder Strand)

Westerholz
Steinbergkirche

Anlage 2

Gemeinden und Gemeindeteile gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 BäderVO

Kreis Dithmarschen

Warwerort

Landeshauptstadt Kiel

Schilksee
Falckensteiner Strand

Kreis Plön

Mönkeberg
Panker
Stakendorf (Gemeindeteil Stakendorfer Strand)
Wisch (Gemeindeteil Heidkate)

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Altenhof
Ascheffel
Winnemark
Groß Wittensee
Klein Wittensee

Kreis Steinburg

Glückstadt (Innenstadtbereich in den Grenzen der Straßen Am Wall, Am Hafen,
Am Proviantgraben, Am Kommandantengraben und der
Bohn-Straße)